



BUNDESMINISTERIUM
FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN

Bundeskanzleramt - Präsidium * Bundeskanzleramt - Staatssekretär Franz Morak * Bundeskanzleramt -
Verfassungsdienst * Bundeskanzleramt - Datenschutzrat * Bundesministerium für öffentliche Leistung und Sport -
Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten * Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur *
Bundesministerium für Finanzen * Bundesministerium für Finanzen, Staatssekretär Dr. Finz * Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie * Bundesministerium für Inneres * Bundesministerium für Justiz * Bundesminis-
terium für Landesverteidigung * Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft *
Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit * Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit - Staatssekretärin Mares
Rossmann * Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung * Amt der
Wiener Landesregierung * Amt der Niederösterreichischen Landesregierung * Amt der Burgenländischen Landesre-
gierung * Amt der Steiermärkischen Landesregierung * Amt der Oberösterreichischen Landesregierung * Amt der
Salzburger Landesregierung * Amt der Kärntner Landesregierung * Amt der Tiroler Landesregierung * Amt der Vorarl-
berger Landesregierung * Österreichischer Städtebund * Österreichischer Gemeindebund * Burgenländische Kranken-
anstalten GmbH * Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft * Amt der Oberösterreichischen Landesre-
gierung - Landesanstaltendirektion * Amt der Salzburger Landesregierung - Abt. für Gesundheit und Landesanstalten
* Steiermärkische KrankenanstaltengesmbH * Tiroler Landeskrankenanstalten GmbH * Wiener Krankenanstaltenver-
bund * Vo rarlberger Krankenhaus-Betriebs-GesmbH * Verband der Privatkrankenanstalten Österreichs * Dr. Christian
Kuhn * Volksanwaltschaft * Rechnungshof * Statistik Österreich * Österreichisches Normungsinstitut * Österrei-
sche Bischofskonferenz * Evangelischer Oberkirchenrat A. und H.B. * Österreichische Ärztekammer * Österreichische
Ärzttekammer - Bundeskurie der Zahnärzte * Österreichische Dentistenkammer * Österreichische Apothekerkammer *
Kammer der Wirtschaftstreuhand * Österreichische Notariatskammer * Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft *
Arbeitskammer Österreich * Bundeskammer der Tierärzte Österreichs * Österreichischer Landarbeiterkammertag * Prä-
sidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs * Österreichischer Rechtsanwaltskammertag * Bundes-
kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten * Österreichisches Hebammengremium * Hauptverband der öster-
reichischen Sozialversicherungsträger * Dachverband der gehobenen med.-techn. Dienste Österreichs * Österrei-
chischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband * Österreichischer Gewerkschaftsbund * Österreichischer Gewerk-
schaftsbund Oberösterreich - Johann Hable * Österreichischer Gewerkschaftsbund - Fachgruppenvereinigung für
Gesundheitsberufe * Österreichischer Gewerkschaftsbund - Gewerkschaft der Privatangestellten * Österreichisches
Bundesinstitut für Gesundheitswesen * Vereinigung österreichischer Industrieller * Bundeskomitee Freie Berufe Öster-
reichs * LandessozialreferentInnen * LandesgesundheitsreferentInnen * LandessanitätsdirektorInnen * Oberster Sani-
tätsrat * Österreichische Rektorenkonferenz * Österreichische Hochschülerschaft - Zentralaussschuss * Verein „Österr.
Gesellschaft für Gesetzgebungslehre“ * Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals *
Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren * Institut für Europarecht * For-
schungsinstitut für Europarecht - Graz * Forschungsinstitut für Europarecht - Wien * Zentrum für Europäisches Recht
- Innsbruck * Institut für Europarecht - EDZ - Salzburg * Institut für Europarecht - Linz *

VKI - Verein für Konsumenteninformation * Bundeskonferenz der Verwaltungsdirektoren * Salzburger Patientenforum
- Dachverband * Stadt Wien, Magis tratsabteilung 47 * ARGE der Patientenanwälte *

GZ: 21.201/0-VIII/D/13/01

Wien, 27. Dezember 2001

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hebammengesetz und
das Rezeptpflichtgesetz geändert werden;**

Verfahren gemäß Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen übermittelt den im Betreff genannten Gesetzesentwurf samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung mit dem Ersuchen, hiezu bis längstens

11. Februar 2002

Stellung zu nehmen. Die Stellungnahmen können auch per E-Mail an folgende Adresse übermittelt werden:

ludmilla.gasser@bmsg.gv.at (normierter Betreff: HebG-Novelle)

Sollte bis zu diesem Zeitpunkt keine Stellungnahme eingelangt sein, wird angenommen, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Es wird ersucht, eine allfällige Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates in 25-facher Ausfertigung zuzuleiten sowie den Text der Stellungnahme per E-Mail an die Adresse begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at zu senden.

Gegenständlicher Gesetzesentwurf wird den gegenbeteiligten Gebietskörperschaften unter Hinweis auf die Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, zur gefälligen Stellungnahme binnen 4 Wochen ab Zustellung übermittelt.

Für den Bundesminister
LIEBESWAR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hebammengesetz und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Änderung des Hebammengesetzes

Das Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. XX/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Hebammen sind berechtigt, die zur Anwendung im Rahmen ihrer Berufsausübung benötigten Arzneimittel gemäß Abs. 1 bis 4 auf Grund eigener Verschreibung in Apotheken zu beziehen.“

2. In § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Artikel 3“ ersetzt durch die Wortfolge „im Anhang“. Der Klammerausdruck lautet:

„(CELEX-Nr.: 380L154)“

3. In § 12 Abs. 3 lautet der Klammerausdruck:

„(CELEX-Nr.: 380L155)“

4. Nach § 12 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise,
1. die einem Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durch eine Vertragspartei des EWR-Abkommens ausgestellt worden sind und
2. die nicht einer der in der Verordnung gemäß Abs. 2 genannten Bezeichnungen entsprechen, gelten dann als Qualifikationsnachweise, wenn sie mit einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates versehen sind, aus der hervorgeht, dass sie eine Ausbildung entsprechend der Richtlinie 80/155/EWG abschließen und im Heimat- oder Herkunftsstaat den in der Verordnung gemäß Abs. 2 angeführten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen gleichgestellt sind.“

5. In § 13 wird dem bisherigen Text die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 gilt § 12 für
1. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, denen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über eine Hebammenausbildung ausgestellt wurde, und
2. Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens, denen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über eine Hebammenausbildung ausgestellt wurde.“

6. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a. (1) Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die

1. außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Urkunde über eine Ausbildung zur Hebamme erworben haben und
2. in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigt sind,

sind im Rahmen der Nostrifikation gemäß § 14 die im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbene Berufserfahrung und Ausbildung als Hebamme zu berücksichtigen.

(2) Über eine Nostrifikation gemäß Abs. 1 entscheidet der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen.“

7. § 52 Absatz 4 lautet:

„(4) Der Gremialbeitrag ist bei Hebammen, die ihren Beruf im Dienstverhältnis ausüben,
1. vom Dienstgeber einzubehalten und spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates dem Österreichischen Hebammengremium abzuführen oder
2. direkt durch das Österreichische Hebammengremium einzuheben.

Der Einhebungsmodus ist in der Beitragsordnung des Österreichischen Hebammengremiums festzulegen.“

Artikel II

Änderung des Rezeptpflichtgesetzes

Das Rezeptpflichtgesetz, BGBl. Nr. 413/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 363/1990, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Arzneimittel, die auch bei bestimmungsmäßigem Gebrauch das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren gefährden können, wenn sie ohne ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Überwachung angewendet werden, dürfen nach Maßgabe der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen in Apotheken nur auf Grund einer Verschreibung (Rezept) von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten abgegeben werden. Darüber hinaus dürfen derartige Arzneimittel auch an Angehörige anderer Gesundheitsberufe, die auf Grund ihrer Berufsgesetze im Rahmen ihrer Berufsausübung zur Anwendung und zur Verschreibung von Arzneimitteln berechtigt sind, auf Grund eigener Verschreibung abgegeben werden.“

Vorblatt

Probleme:	Das Hebammengesetz entspricht in einigen Bereichen nicht den Bedürfnissen der Praxis. Die derzeit nicht mögliche Verschreibung von Arzneimitteln durch Hebammen ist unbefriedigend und soll praxisgerecht gestaltet werden. Weiters erfolgt die Einhebung des Gremialbeitrages für das Österreichische Hebammengremium derzeit nicht gesetzeskonform. Schließlich ist Österreich verpflichtet, die im Rahmen der Richtlinie 2001/19/EG durchgeführten Änderungen der Hebammenrichtlinien und des Freizügigkeitsabkommens der EU bzw. der EU-Mitgliedstaaten mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft in innerstaatliches Recht umzusetzen.
Ziele:	Schaffung gesetzlicher Grundlagen im Hebammengesetz und Rezeptpflichtgesetz für die Verschreibung von Arzneimitteln durch Hebammen; Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG; Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens der EU bzw. der EU-Mitgliedstaaten mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft; Anpassung der Bestimmungen betreffend Einhebung der Gremialbeiträge an die Praxis des Österreichischen Hebammengremiums.
Alternativen:	Beibehaltung der bisherigen unbefriedigenden Rechtslage; hinsichtlich der Umsetzung der EU-Richtlinie keine.
Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:	Keine.
Finanzielle Auswirkungen:	Ein geringes, nicht bezifferbares Einsparungspotential ist für die Sozialversicherungsträger mit der Schaffung der Möglichkeit, dass Hebammen die für die Berufsausübung benötigten Arzneimittel direkt auf Grund eines eigenen Rezeptes beziehen können, verbunden.
EU-Konformität:	Gegeben.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

I. Das Hebammengesetz entspricht in einigen Bereichen nicht den Bedürfnissen der Praxis. Es handelt sich dabei um folgende Bereiche:

?? Derzeit ist Hebammen die eigene Verschreibung von Arzneimitteln, die sie für ihre Berufsausübung benötigen, nicht möglich. Dies führt zu einer volkswirtschaftlich äußerst problematischen Praxis: Laut Angaben des Österreichischen Hebammengremiums konsultieren freipraktizierende Hebammen mit eigenem Krankenschein ihre Ärztinnen oder Ärzte für Allgemeinmedizin ausschließlich für den Zweck der Verschreibung jener Arzneimittel, die sie für ihre Berufsausübung benötigen.

?? Die Regelungen über die Einhebung des Gremialbeitrages durch den Dienstgeber für Hebammen, die ihren Beruf im Dienstverhältnis ausüben, werden in der Praxis nicht angewandt. In der Praxis erfolgt für freiberuflich tätige wie auch für in einem Dienstverhältnis tätige Hebammen die Einhebung direkt durch das Österreichische Hebammengremium.

Der vorliegende Entwurf soll das Hebammengesetz in diesen Punkten den Bedürfnissen der Praxis anpassen.

II. Weiters erfolgt die Umsetzung der im Rahmen der Richtlinie 2001/19/EG durchgeführten Änderungen der Hebammenrichtlinien sowie des Freizügigkeitsabkommens der EU bzw. der EU-Mitgliedstaaten mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft in innerstaatliches Recht.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich die im Entwurf vorliegende Bundesgesetznovelle auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

Finanzielle Erläuterungen: Ein Mehraufwand ist mit der Umsetzung des vorliegenden Entwurfes nicht zu erwarten (siehe Vorblatt).

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 5 Abs. 5 HebG):

Die derzeit geltende Regelung des Abs. 5 führt laut Österreichisches Hebammengremium in der Praxis dazu, dass Hebammen mit ihrem eigenen Krankenschein zur Ärztin oder zum Arzt für Allgemeinmedizin gehen, um sich die für die Berufsausübung benötigten Arzneimittel verschreiben zu lassen. Diese Praxis ist volkswirtschaftlich unhaltbar und sollte daher beseitigt werden. Hebammen sollen daher zur Verschreibung jener Arzneimittel, zu deren Anwendung sie im Rahmen ihrer Berufsausübung ohne ärztliche Verschreibung berechtigt sind, berechtigt werden. Zusätzlich zur Änderung des Hebammengesetzes ist hierfür eine Änderung des Rezeptpflichtgesetzes erforderlich (vgl. Erl. zu Art. II).

Zu Art. I Z 2 bis 6 (§§ 12, 13 und 14a HebG):

Im Rahmen der Richtlinie 2001/19/EG wurden auch die Hebammenrichtlinien 80/154/EWG und 80/155/EWG geändert, welche vor dem 1. Jänner 2003 in innerstaatliches Recht umzusetzen ist.

Die bisher im Artikel 3 der Richtlinie 80/154/EWG angeführten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sind nunmehr im Anhang zu dieser Richtlinie aufgelistet, sämtliche Verweise auf Artikel 3 gelten als Verweise auf den Anhang.

Der entsprechende Verweis wird in § 12 Abs. 1 HebG adaptiert. Gleichzeitig wird die in Klammer angeführte Fundstelle der Richtlinien 80/154/EWG in Abs. 1 und der 80/155/EWG in Abs. 3 in Form der nunmehr üblichen CELEX-Nr. zitiert.

In Umsetzung des Artikel 19b der Richtlinie 80/154/EWG wird ein neuer § 12 Abs. 5a für die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen, der Bezeichnung nicht mit den im Anhang der Richtlinie angeführten Ausbildungsbezeichnungen übereinstimmt, deren Gleichwertigkeit bzw. Gleichstellung allerdings mittels einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates bestätigt wird.

§ 14a setzt Artikel 19c der Richtlinie 80/154/EWG um, welche besondere Regelungen betreffend die Anerkennung von durch EWR-Staatsangehörige erworbene Drittlanddiplome normiert:

Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise anzuerkennen, die sich nicht auf eine in einem

Mitgliedstaat erworbene Ausbildung beziehen, während allerdings die von der betroffenen Person in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung zu berücksichtigen ist. Dem entsprechend wird im Rahmen der Richtlinie 2001/19/EG in den sektorellen Richtlinien festgelegt, dass die Anerkennung der in einem Drittland ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die eine entsprechende Ausbildung abschließen, durch einen Mitgliedstaat und die von der betreffenden Person in einem Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung ein gemeinschaftsrelevantes Element darstellen, das die anderen Mitgliedstaaten zu prüfen haben.

Für die Umsetzung im Hebammengesetz bedeutet dies, dass im Rahmen des Nostrifikationsverfahrens gemäß § 14 HebG eine spezielle Regelung für EWR-Staatsangehörige mit Drittlandausbildung sowie einer Berufsanerkennung und Berufserfahrung in einem EWR-Vertragsstaat zu schaffen ist, die eine entsprechende Berücksichtigung des oben beschriebenen gemeinschaftsrelevanten Elementes festlegt. Die entsprechende Rechtsgrundlage wird in § 14a HebG geschaffen, wobei die in Artikel 19c der Richtlinie 80/154/EWG normierte Entscheidungsfrist von drei Monaten als *lex specialis* zum AVG in § 14a Abs. 2 HebG festgelegt wird.

Zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits wurde ein Abkommen über die Freizügigkeit abgeschlossen, welches am 21. Juni 1999 unterzeichnet wurde und sich derzeit im Ratifizierungsstadium befindet. Es handelt sich um ein Vettragswerk von sieben Abkommen und stellt die Beziehungen der EU-Mitgliedstaaten mit der Schweiz auf eine neue Grundlage. Inhalt des Abkommens ist unter anderem das gegenseitige Recht auf Einreise, Aufenthalt, Zugang zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und Niederlassung als Selbständiger.

In Artikel 9 des Abkommens werden die Vertragsparteien verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise gemäß Anhang III zu treffen. Im Rahmen des Anhang III werden die Schweizer in den Anerkennungsrichtlinien berücksichtigt, indem einerseits normiert ist, dass der Begriff „Mitgliedstaat(en)“ in den angeführten Rechtsakten auch auf die Schweiz anzuwenden ist, und andererseits die sektorellen Richtlinien durch die Schweizer Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen ergänzt werden.

Dieses Abkommen wird hinsichtlich der EU-Hebammenrichtlinien im § 13 Abs. 2 innerstaatlich umgesetzt. Da sich die im Rahmen der Richtlinie 2001/19/EG vorgenommenen Änderungen der Hebammenrichtlinien auf Grund des Europaabkommens mit der Schweiz auch auf diese erstrecken, ist die neue Drittlanddiplomregelung des § 14a auch auf die Schweizerische Eidgenossenschaft auszudehnen.

Da nach derzeitigem Informationsstand das Inkrafttreten des Abkommens für die erste Jahreshälfte 2002 zu erwarten ist, kann von einer gesonderten Inkrafttretensbestimmung für die entsprechenden Regelungen abgesehen werden.

Zu Art. I Z 7 bis 8 (§ 52 Abs. 4 bis 6 HebG):

Seit Inkrafttreten des Hebammengesetzes ist die im § 52 Abs. 4 vorgesehene Einhebung der Gremialbeiträge durch den Dienstgeber bei Hebammen, die ihren Beruf im Dienstverhältnis ausüben, nicht angewandt worden. Daher haben sich die Mitglieder des Österreichischen Hebammengremiums bereits mehrfach und zuletzt bei der Hauptversammlung des Österreichischen Hebammengremiums am 15. März 2001 mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, dass die Möglichkeit der Einhebung der Gremialbeiträge auch unmittelbar durch das Österreichische Hebammengremium gesetzlich verankert werden soll. Die direkte Einhebung der Gremialbeiträge für freiberuflich tätige Hebammen bedarf keiner neuen gesetzlichen Grundlage, da sie sich aus Abs. 3 dieser Bestimmung bereits ergibt.

Zu Art. II (§ 1 Abs. 1 Rezeptpflichtgesetz):

Vgl. Erl. zu Art. I Z 2.

Die notwendige Verankerung der Berechtigung der Verschreibung von Arzneimitteln durch Hebammen im Rezeptpflichtgesetz wird zum Anlass genommen, im Rezeptpflichtgesetz neben der ausdrücklichen Erwähnung der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte eine allgemeine Formulierung für jene Gesundheitsberufe zu schaffen, die gemäß ihren berufsrechtlichen Regelungen zur Anwendung von Arzneimitteln auf Grund eigener Verschreibung berechtigt sind. Darunter fallen auch die bisher explizit erwähnten Dentisten.

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hebammengesetz und das Rezeptpflichtgesetz geändert werden:

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I Änderung des Hebammengesetzes

Das Hebammengesetz, BGBl. Nr. 310/1994, zuletzt geändert durch das BGBl. I Nr. XX/2002, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 5 lautet:

„(5) Hebammen sind berechtigt, die zur Anwendung im Rahmen ihrer Berufsausübung benötigten Arzneimittel gemäß Abs. 1 bis 4 auf Grund eigener Verschreibung in Apotheken zu beziehen.“

2. In § 12 Abs. 1 wird die Wortfolge „im Artikel 3“ ersetzt durch die Wortfolge „im Anhang“. Der Klammerausdruck lautet:

„(CELEX-Nr.: 380L154)“

3. In § 12 Abs. 3 lautet der Klammerausdruck:

„(CELEX-Nr.: 380L155)“

4. Nach § 12 Abs. 5 wird folgender Abs. 5a eingefügt:

„(5a) Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise,
1. die einem Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durch eine Vertragspartei des EWR-Abkommens ausgestellt worden sind und
2. die nicht einer der in der Verordnung gemäß Abs. 2 genannten Bezeichnungen entsprechen, gelten dann als Qualifikationsnachweise, wenn sie mit einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates versehen sind, aus der hervorgeht, dass sie eine Ausbildung entsprechend der Richtlinie 80/155/EWG abschließen und im Heimat- oder Herkunftsstaat den in der Verordnung gemäß Abs. 2 angeführten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen gleichgestellt sind.“

5. In § 13 wird dem bisherigen Text die Absatzbezeichnung „(1)“ vorangestellt. Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Abs. 1 gilt § 12 für
1. Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, denen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über eine Hebammenausbildung ausgestellt wurde, und
2. Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens, denen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über eine Hebammenausbildung ausgestellt wurde.“

6. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a. (1) Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die

1. außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Urkunde über eine Ausbildung zur Hebamme erworben haben und
2. in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigt sind,

sind im Rahmen der Nostrifikation gemäß § 14 die im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbene Berufserfahrung und Ausbildung als Hebamme zu berücksichtigen.

(2) Über eine Nostrifikation gemäß Abs. 1 entscheidet der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen.“

7. § 52 Absatz 4 lautet:

„(4) Der Gremialbeitrag ist bei Hebammen, die ihren Beruf im Dienstverhältnis ausüben,
3. vom Dienstgeber einzubehalten und spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates dem Österreichischen Hebammengremium abzuführen oder
4. direkt durch das Österreichische Hebammengremium einzuheben.

Der Einhebungsmodus ist in der Beitragsordnung des Österreichischen Hebammengremiums festzulegen.“

Artikel II

Änderung des Rezeptpflichtgesetzes

Das Rezeptpflichtgesetz, BGBl. Nr. 413/1972, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 363/1990, wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Arzneimittel, die auch bei bestimmungsmäßigem Gebrauch das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren gefährden können, wenn sie ohne ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Überwachung angewendet werden, dürfen nach Maßgabe der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen in Apotheken nur auf Grund einer Verschreibung (Rezept) von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten abgegeben werden. Darüber hinaus dürfen derartige Arzneimittel auch an Angehörige anderer Gesundheitsberufe, die auf Grund ihrer Berufsgesetze im Rahmen ihrer Berufsausübung zur Anwendung und zur Verschreibung von Arzneimitteln berechtigt sind, auf Grund eigener Verschreibung abgegeben werden.“

Vorblatt

Probleme:	Das Hebammengesetz entspricht in einigen Bereichen nicht den Bedürfnissen der Praxis. Die derzeit nicht mögliche Verschreibung von Arzneimitteln durch Hebammen ist unbefriedigend und soll praxisgerecht gestaltet werden. Weiters erfolgt die Einhebung des Gremialbeitrages für das Österreichische Hebammengremium derzeit nicht gesetzeskonform. Schließlich ist Österreich verpflichtet, die im Rahmen der Richtlinie 2001/19/EG durchgeführten Änderungen der Hebammenrichtlinien und des Freizügigkeitsabkommens der EU bzw. der EU-Mitgliedstaaten mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft in innerstaatliches Recht umzusetzen.
Ziele:	Schaffung gesetzlicher Grundlagen im Hebammengesetz und Rezeptpflichtgesetz für die Verschreibung von Arzneimitteln durch Hebammen; Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG; Umsetzung des Freizügigkeitsabkommens der EU bzw. der EU-Mitgliedstaaten mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft; Anpassung der Bestimmungen betreffend Einhebung der Gremialbeiträge an die Praxis des Österreichischen Hebammengremiums.
Alternativen:	Beibehaltung der bisherigen unbefriedigenden Rechtslage; hinsichtlich der Umsetzung der EU-Richtlinie keine.
Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:	Keine.
Finanzielle Auswirkungen:	Ein geringes, nicht bezifferbares Einsparungspotential ist für die Sozialversicherungsträger mit der Schaffung der Möglichkeit, dass Hebammen die für die Berufsausübung benötigten Arzneimittel direkt auf Grund eines eigenen Rezeptes beziehen können, verbunden.
EU-Konformität:	Gegeben.

Erläuterungen Allgemeiner Teil

I. Das Hebammengesetz entspricht in einigen Bereichen nicht den Bedürfnissen der Praxis. Es handelt sich dabei um folgende Bereiche:

- ?? Derzeit ist Hebammen die eigene Verschreibung von Arzneimitteln, die sie für ihre Berufsausübung benötigen, nicht möglich. Dies führt zu einer volkswirtschaftlich äußerst problematischen Praxis: Laut Angaben des Österreichischen Hebammengremiums konsultieren freipraktizierende Hebammen mit eigenem Krankenschein ihre Ärztinnen oder Ärzte für Allgemeinmedizin ausschließlich für den Zweck der Verschreibung jener Arzneimittel, die sie für ihre Berufsausübung benötigen.
- ?? Die Regelungen über die Einhebung des Gremialbeitrages durch den Dienstgeber für Hebammen, die ihren Beruf im Dienstverhältnis ausüben, werden in der Praxis nicht angewandt. In der Praxis erfolgt für freiberuflich tätige wie auch für in einem Dienstverhältnis tätige Hebammen die Einhebung direkt durch das Österreichische Hebammengremium.

Der vorliegende Entwurf soll das Hebammengesetz in diesen Punkten den Bedürfnissen der Praxis anpassen.

II. Weiters erfolgt die Umsetzung der im Rahmen der Richtlinie 2001/19/EG durchgeführten Änderungen der Hebammenrichtlinien sowie des Freizügigkeitsabkommens der EU bzw. der EU-Mitgliedstaaten mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft in innerstaatliches Recht.

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich die im Entwurf vorliegende Bundesgesetznovelle auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG („Gesundheitswesen“).

Finanzielle Erläuterungen: Ein Mehraufwand ist mit der Umsetzung des vorliegenden Entwurfes nicht zu erwarten (siehe Vorblatt).

Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 5 Abs. 5 HebG):

Die derzeit geltende Regelung des Abs. 5 führt laut Österreichisches Hebammengremium in der Praxis dazu, dass Hebammen mit ihrem eigenen Krankenschein zur Ärztin oder zum Arzt für Allgemeinmedizin gehen, um sich die für die Berufsausübung benötigten Arzneimittel verschreiben zu lassen. Diese Praxis ist volkswirtschaftlich unhaltbar und sollte daher beseitigt werden. Hebammen sollen daher zur Verschreibung jener Arzneimittel, zu deren Anwendung sie im Rahmen ihrer Berufsausübung ohne ärztliche Verschreibung berechtigt sind, berechtigt werden. Zusätzlich zur Änderung des Hebammengesetzes ist hierfür eine Änderung des Rezeptpflichtgesetzes erforderlich (vgl. Erl. zu Art. II).

Zu Art. I Z 2 bis 6 (§§ 12, 13 und 14a HebG):

Im Rahmen der Richtlinie 2001/19/EG wurden auch die Hebammenrichtlinien 80/154/EWG und 80/155/EWG geändert, welche vor dem 1. Jänner 2003 in innerstaatliches Recht umzusetzen ist.

Die bisher im Artikel 3 der Richtlinie 80/154/EWG angeführten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise sind nunmehr im Anhang zu dieser Richtlinie aufgelistet, sämtliche Verweise auf Artikel 3 gelten als Verweise auf den Anhang.

Der entsprechende Verweis wird in § 12 Abs. 1 HebG adaptiert. Gleichzeitig wird die in Klammer angeführte Fundstelle der Richtlinien 80/154/EWG in Abs. 1 und der 80/155/EWG in Abs. 3 in Form der nunmehr üblichen CELEX-Nr. zitiert.

In Umsetzung des Artikel 19b der Richtlinie 80/154/EWG wird ein neuer § 12 Abs. 5a für die Anerkennung von Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen, der Bezeichnung nicht mit den im Anhang der Richtlinie angeführten Ausbildungsbezeichnungen übereinstimmt, deren Gleichwertigkeit bzw. Gleichstellung allerdings mittels einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates bestätigt wird.

§ 14a setzt Artikel 19c der Richtlinie 80/154/EWG um, welche besondere Regelungen betreffend die Anerkennung von durch EWR-Staatsangehörige erworbene Drittlanddiplome normiert:

Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs sind die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet, Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise anzuerkennen, die sich nicht auf eine in einem Mitgliedstaat erworbene Ausbildung beziehen, während allerdings die von der betroffenen Person in einem anderen Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung zu berücksichtigen ist. Dem entsprechend wird im Rahmen der Richtlinie 2001/19/EG in den sektorellen Richtlinien festgelegt, dass die Anerkennung der in einem Drittland ausgestellten Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise, die eine entsprechende Ausbildung abschließen, durch einen Mitgliedstaat und die von der betreffenden Person in einem Mitgliedstaat erworbene Berufserfahrung ein gemeinschaftsrelevantes Element darstellen, das die anderen Mitgliedstaaten zu prüfen haben.

Für die Umsetzung im Hebammengesetz bedeutet dies, dass im Rahmen des Nostrifikationsverfahrens gemäß § 14 HebG eine spezielle Regelung für EWR-Staatsangehörige mit Drittlandausbildung sowie einer Berufsankennung und Berufserfahrung in einem EWR-Vertragsstaat zu schaffen ist, die eine entsprechende Berücksichtigung des oben beschriebenen gemeinschaftsrelevanten Elementes festlegt. Die entsprechende Rechtsgrundlage wird in § 14a HebG geschaffen, wobei die in Artikel 19c der Richtlinie 80/154/EWG normierte Entscheidungsfrist von drei Monaten als *lex specialis* zum AVG in § 14a Abs. 2 HebG festgelegt wird.

Zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits wurde ein Abkommen über die Freizügigkeit abgeschlossen, welches am 21. Juni 1999 unterzeichnet wurde und sich derzeit im Ratifizierungsstadium befindet. Es handelt sich um ein Vertragswerk von sieben Abkommen und stellt die Beziehungen der EU-Mitgliedstaaten mit der Schweiz auf eine neue Grundlage. Inhalt des Abkommens ist unter anderem das gegenseitige Recht auf Einreise, Aufenthalt, Zugang zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit und Niederlassung als Selbständiger.

In Artikel 9 des Abkommens werden die Vertragsparteien verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen zur gegenseitigen Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise gemäß Anhang III zu treffen. Im Rahmen des Anhang III werden die Schweizer in den Anerkennungsrichtlinien berücksichtigt, indem einerseits normiert ist, dass der Begriff „Mitgliedstaat(en)“ in den angeführten Rechtsakten auch auf die Schweiz anzuwenden ist, und andererseits die sektorellen Richtlinien durch die Schweizer Berufs- und Ausbildungsbezeichnungen ergänzt werden.

Dieses Abkommen wird hinsichtlich der EU-Hebammenrichtlinien im § 13 Abs. 2 innerstaatlich umgesetzt. Da sich die im Rahmen der Richtlinie 2001/19/EG vorgenommenen Änderungen der Hebammenrichtlinien auf Grund des Europaabkommens mit der Schweiz auch auf diese erstrecken, ist die neue Drittlanddiplomregelung des § 14a auch auf die Schweizerische Eidgenossenschaft auszudehnen.

Da nach derzeitigem Informationsstand das Inkrafttreten des Abkommens für die erste Jahreshälfte 2002 zu erwarten ist, kann von einer gesonderten Inkrafttretensbestimmung für die entsprechenden Regelungen abgesehen werden.

Zu Art. I Z 7 bis 8 (§ 52 Abs. 4 bis 6 HebG):

Seit Inkrafttreten des Hebammengesetzes ist die im § 52 Abs. 4 vorgesehene Einhebung der Gremialbeiträge durch den Dienstgeber bei Hebammen, die ihren Beruf im Dienstverhältnis ausüben, nicht angewandt worden. Daher haben sich die Mitglieder des Österreichischen Hebammengremiums bereits mehrfach und zuletzt bei der Hauptversammlung des Österreichischen Hebammengremiums am 15. März 2001 mit großer Mehrheit dafür ausgesprochen, dass die Möglichkeit der Einhebung der Gremialbeiträge auch unmittelbar durch das Österreichische Hebammengremium gesetzlich verankert werden soll. Die direkte Einhebung der Gremialbeiträge für freiberuflich tätige Hebammen bedarf keiner neuen gesetzlichen Grundlage, da sie sich aus Abs. 3 dieser Bestimmung bereits ergibt.

Zu Art. II (§ 1 Abs. 1 Rezeptpflichtgesetz):

Vgl. Erl. zu Art. I Z 2.

Die notwendige Verankerung der Berechtigung der Verschreibung von Arzneimitteln durch Hebammen im Rezeptpflichtgesetz wird zum Anlass genommen, im Rezeptpflichtgesetz neben der ausdrücklichen Erwähnung der Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte eine allgemeine Formulierung für jene Gesundheitsberufe zu schaffen, die gemäß ihren berufsrechtlichen Regelungen zur Anwendung von Arzneimitteln auf Grund eigener Verschreibung berechtigt sind. Darunter fallen auch die bisher explizit erwähnten Dentisten.

Textgegenüberstellung

Artikel I

Änderung des Hebammengesetzes

Geltende Fassung

§ 5.

.....

(5) Die Verschreibung rezeptpflichtiger Arzneimittel für die Anwendung durch die Hebamme hat durch

1. eine praktische Ärztin/einen praktischen Arzt oder
2. eine Fachärztin/einen Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe oder
3. eine Amtsärztin/einen Amtsarzt

zu erfolgen.

§ 12. (1) Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) nach dessen Inkrafttreten ausgestellt wurden, gelten als Qualifikationsnachweise, wenn diese im Artikel 3 der Richtlinie 80/154/EWG vom 21. Jänner 1980 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Hebammen und über die Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (ABl. Nr. L 33 vom 11. Februar 1980, S 1, in der Fassung Anhang VII Abschnitt C Z 14 lit. b zum EWR-Abkommen, in der Folge: Richtlinie 80/154/EWG) angeführt sind.

.....

Vorgeschlagene Fassung

§ 5.

.....

(5) Hebammen sind berechtigt, die die zur Anwendung im Rahmen ihrer Berufsausübung benötigten Arzneimittel gemäß Abs. 1 bis 4 auf Grund eigener Verschreibung in Apotheken zu beziehen.

§ 12. (1) Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen) nach dessen Inkrafttreten ausgestellt wurden, gelten als Qualifikationsnachweise, wenn diese im Anhang der Richtlinie 80/154/EWG vom 21. Jänner 1980 über die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise für Hebammen und über die Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr (CELEX-Nr.: 380L154) angeführt sind.

.....

Geltende Fassung

(3) Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Vertragspartei des EWR-Abkommens vor dessen Inkrafttreten ausgestellt wurden und den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 80/155/EWG vom 21. Jänner 1980 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme (ABl. Nr. L 33 vom 11. Februar 1980, S 8, in der Fassung Anhang VII Abschnitt C Z 15 zum EWR-Abkommen, in der Folge: Richtlinie 80/155/EWG) entsprechen, gelten vorbehaltlich Abs. 4 als Qualifikationsnachweise, wenn

1. ...
2.

§ 13. Eine Urkunde über eine Ausbildung in einem ausländischen Staat, der nicht Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, gilt als Qualifikationsnachweis, wenn

1. die Gleichwertigkeit der Urkunde mit einem österreichischen Diplom gemäß § 14 (Nostrifikation) festgestellt oder die Urkunde nach dem Hebammengesetz 1963 oder nach dem Bundesgesetz betreffend die Regelung des Hebammenwesens, BGBl. Nr. 214/1925, gültig erklärt wurde und
2. die im Nostrifikationsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind.

Vorgeschlagene Fassung

(3) Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise, die von einer Vertragspartei des EWR-Abkommens vor dessen Inkrafttreten ausgestellt wurden und den Mindestanforderungen des Artikels 1 der Richtlinie 80/155/EWG vom 21. Jänner 1980 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeiten der Hebamme (CELEX-Nr.: 380L155) entsprechen, gelten vorbehaltlich Abs. 4 als Qualifikationsnachweise, wenn

1. ...
2. ...

....

(5a) Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise,

1. die einem Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens durch eine Vertragspartei des EWR-Abkommens ausgestellt worden sind und
2. die nicht einer der in der Verordnung gemäß Abs. 2 genannten Bezeichnungen entsprechen,

gelten dann als Qualifikationsnachweise, wenn sie mit einer Bescheinigung des Heimat- oder Herkunftsstaates versehen sind, aus der hervorgeht, dass sie eine Ausbildung entsprechend der Richtlinie 80/155/EWG abschließen und im Heimat- oder Herkunftsstaat den in der Verordnung gemäß Abs. 2 angeführten Diplomen, Prüfungszeugnissen und sonstigen Befähigungsnachweisen gleichgestellt sind.

§ 13. (1) Eine Urkunde über eine Ausbildung in einem ausländischen Staat, der nicht Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, gilt als Qualifikationsnachweis, wenn

1. die Gleichwertigkeit der Urkunde mit einem österreichischen Diplom gemäß § 14 (Nostrifikation) festgestellt oder die Urkunde nach dem Hebammengesetz 1963 oder nach dem Bundesgesetz betreffend die Regelung des Hebammenwesens, BGBl. Nr. 214/1925, gültig erklärt wurde und
2. die im Nostrifikationsbescheid vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

sind.

(2) Abweichend von Abs. 1 ist

1. für Staatsangehörige der Schweizerischen Eidgenossenschaft, denen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft oder einem Vertragsstaat des EWR-Abkommens ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über eine Hebammenausbildung ausgestellt wurde, und
2. für Staatsangehörige einer Vertragspartei des EWR-Abkommens, denen von der Schweizerischen Eidgenossenschaft ein Diplom, Prüfungszeugnis oder sonstiger Befähigungsnachweis über eine Hebammenausbildung ausgestellt wurde,

§ 12 anzuwenden.

§ 14a. (1) Staatsangehörigen einer Vertragspartei des EWR-Abkommens oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, die

1. außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Urkunde über eine Ausbildung zur Hebamme erworben haben und
2. in einem anderen EWR-Vertragsstaat oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Ausübung des Hebammenberufes berechtigt sind, sind im Rahmen der Nostrifikation gemäß § 14 die im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweizerischen Eidgenossenschaft erworbene Berufserfahrung und Ausbildung als Hebamme zu berücksichtigen.

(2) Über eine Nostrifikation gemäß Abs. 1 entscheidet der Bundesminister für soziale Sicherheit und Generationen innerhalb von drei Monaten nach vollständiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen.

§ 52.

.....

(4) Der Gremialbeitrag ist bei Hebammen, die ihren Beruf im Dienstverhältnis ausüben,

5. vom Dienstgeber einzubehalten und spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates dem Österreichischen Hebammengremium abzuführen oder
6. direkt durch das Österreichische Hebammengremium einzuheben.

§ 52.

.....

(4) Der Gremialbeitrag ist bei Hebammen, die ihren Beruf im Dienstverhältnis ausüben, vom Dienstgeber einzubehalten und spätestens bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendermonates dem Österreichischen Hebammengremium abzuführen.

Geltende Fassung**Vorgeschlagene Fassung**

Der Einhebungsmodus ist in der Beitragsordnung des Österreichischen Hebammengremiums festzulegen.

Artikel II**Änderung des Rezeptpflichtgesetzes**

§ 1. (1) Arzneimittel, die auch bei bestimmungsmäßigem Gebrauch das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren gefährden können, wenn sie ohne ärztliche oder tierärztliche Überwachung angewendet werden, dürfen nach Maßgabe der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen in Apotheken nur auf Grund ärztlicher Verschreibung (Rezept eines Arztes oder Tierarztes) abgegeben werden. Solche Arzneimittel dürfen an Dentisten über deren eigene Verschreibung insoweit abgegeben werden, als sie gemäß § 2 lit. c des Dentistengesetzes, BGBl. Nr. 90/1949, zur Verschreibung solcher Arzneimittel berechtigt sind.

§ 1. (1) Arzneimittel, die auch bei bestimmungsmäßigem Gebrauch das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren gefährden können, wenn sie ohne ärztliche, zahnärztliche oder tierärztliche Überwachung angewendet werden, dürfen nach Maßgabe der Vorschriften dieses Bundesgesetzes und der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen in Apotheken nur auf Grund einer Verschreibung (Rezept) von Ärzten, Zahnärzten oder Tierärzten abgegeben werden. Darüber hinaus dürfen derartige Arzneimittel auch an Angehörige anderer Gesundheitsberufe, die auf Grund ihrer Berufsgesetze im Rahmen ihrer Berufsausübung zur Anwendung und zur Verschreibung von Arzneimitteln berechtigt sind, auf Grund eigener Verschreibung abgegeben werden.